

CO-REACH  
2015

IHRE  
ANMELDUNG ALS  
**AUSSTELLER**

DIE DIALOGMARKETING-MESSE  
PRINT.ONLINE.CROSSMEDIA

24. – 25. JUNI 2015 // NÜRNBERG  
[CO-REACH.DE](http://CO-REACH.DE)

NÜRNBERG / MESSE

# IHRE PREMIUM-LEISTUNGEN AUF EINEN BLICK

## Ihre Werbung vor und nach der Veranstaltung:

### 01 CO-REACH.DE

Ihre Präsentation mit:

- Logo
- Firmenbeschreibung
- Kontaktdaten/Standnummer
- Verlinkung auf Ihre Homepage
- Pressemitteilung unter der Rubrik  
»Presseinformationen«

### 02 Ihr Werbepaket

- Eintrittsgutscheine
- Werbemarken
- personalisiertes Online-Banner
- Tages-Parkkarten
- Ausstellerausweise
- Auf- und Abbauausweise

### 03 CO-REACH[magazin]

2 x jährlich // Auflage: 23.000

Ihre Präsentation mit:

- Firmenname

## Ihre Werbung während der Veranstaltung:

### 01 CO-REACH[katalog]

Auflage: 8.000

Ihre Präsentation mit:

- Logo
- Firmenbeschreibung
- Kontaktdaten/Standnummer

Gegen Aufpreis:

- Anzeige (Preis: ab EUR 770)

### 02 CO-REACH[voucher-booklet]

Auflage: 8.000

Gegen Aufpreis:

- Coupon-Seite (max. 3 buchbar, Plätze  
begrenzt, Preis pro Seite: EUR 850)



## Rücksendetermin: umgehend

### Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Kinne

Tel +49(0)911.8606-8777

Fax +49(0)911.8606-120061 // co-reach@nuernbergmesse.de

### Kontaktdaten:

Firma

Ansprechpartner

Straße

Telefon

PLZ, Ort

Fax

Internet

E-Mail

Abweichende Rechnungsadresse (s. Punkt 8 der Bes. Teilnahmebed.)

Ich buche 6 m<sup>2</sup> Standfläche im Kreativ-Village der CO-REACH 2015 zum Preis von EUR 1.950,00 zzgl. MwSt.

Ich interessiere mich für einen kostenfreien **Kurzvortrag**. Bitte senden Sie mir die Einreichungsunterlagen.

Ich möchte einen Mitaussteller anmelden. Bitte senden Sie mir die Anmeldeunterlagen zu.

### Inklusiv-Leistungen:

- Druck und Montage der von Ihnen individuell gestalteten Rückwand  
+ kostenfreie Mitnahme der Textil-Fläche nach Messeende
- Teppich, 4 Auslegestrahler, 2 Barhocker, Stehtisch, 3 kW Stromanschluss inkl. Stromverbrauch
- Werbepaket (kostenlose Eintrittsgutscheine, Werbemarken, personalisiertes Online-Banner)
- 3 kostenlose Ausstellerausweise
- Tages-Parkkarten
- Ausstellereintrag in den CO-REACH Medien
- AUMA-Gebühr in Höhe von EUR 0,60/m<sup>2</sup> (s. Punkt 6 der Bes. Teilnahmebed.)
- Entsorgungsservice Laufzeit in Höhe von EUR 1,50/m<sup>2</sup> (s. Punkt 6 der Bes. Teilnahmebed.)
- WLAN

Alle genannten Preise (wenn nicht anders gekennzeichnet) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist. Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die Inklusiv-Leistungen erkennen wir in allen Punkten an. **Die genannten Firmendaten und Exponate können bereits erfasst und veröffentlicht werden.**

Sie können der Nutzung Ihrer Daten durch uns für Werbezwecke jederzeit schriftlich (NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg) oder per E-Mail (info@nuernbergmesse.de) widersprechen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

# Ausstellereintrag: Firmenangaben, Kurzbeschreibung

Nürnberg, Germany

24.–25. 6. 2015

# CO-REACH 2015

Bitte zurück an

NürnbergMesse GmbH

Projektteam CO-REACH

Messezentrum

90471 Nürnberg

Rücksendetermin

umgehend

## Firmenangaben

**Folgende Angaben werden aus der Anmeldung übernommen:\***

Firma

Straße

Postleitzahl und Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

Internet

\*Änderungswünsche an [katalog@co-reach.de](mailto:katalog@co-reach.de)

## Kurzbeschreibung der Firma

Bitte an [katalog@co-reach.de](mailto:katalog@co-reach.de)

**Maximal 410 Zeichen** (inklusive Leerzeichen)

## Logo

Bitte an [katalog@co-reach.de](mailto:katalog@co-reach.de)

**Für Internet:** 72 dpi, RGB, Größe mindestens 350x350 Pixel

Format: jpg

**Für Print:** 300 dpi, CMYK, bei einer Größe von ca. 4 cm Breite

Format: tiff, jpg (oder eps)

## Produktverzeichnis (Formular anbei)

Bitte per Fax an: **+49(0)911.8606-120061**

Bitte ordnen Sie sich in das Produktverzeichnis der CO-REACH 2015 ein.

## Wichtig!

Sollten wir Ihre Daten nicht bis zum **31.3.2015** erhalten, nehmen wir Sie lediglich mit einem Grundeintrag in das Ausstellerverzeichnis auf!

## Crossmediales Produktverzeichnis der Fachmesse CO-REACH 2015

Für Mitaussteller bitte vorab Kopien anfertigen!

Unser Angebot ist wie folgt einzuordnen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Maximal 10 Einträge möglich!

### 1. Agenturen und Beratung

- 1.1 Dialogmarketing Agenturen
- 1.2 Online-Marketing Agenturen
- 1.3 Multimedia Agenturen
- 1.4 Fullservice Agenturen

### 2. Adressen und Zielgruppen

- 2.1 Adressanbieter/Adressverlage/Listbroking
- 2.2 Adressen-Services
- 2.3 Datenschutz/Datensicherheit/Recht

### 3. Database Management/CRM

- 3.1 Adressmanagement
- 3.2 Analytisches CRM/Data Mining
- 3.3 Data Warehousing
- 3.4 Geo-/Mikromarketing
- 3.5 Profiling/Scoring

### 4. Digitales Marketing/Performance Marketing

- 4.1 E-Mail-/Newsletter-Marketing
- 4.2 Mobile-Marketing
- 4.3 Social Media Marketing
- 4.4 SEM, SEO, SEA
- 4.5 Affiliate-Marketing
- 4.6 Ad-Serving, Targeting, Tracking
- 4.7 Bewegtbild-Marketing
- 4.8 Augmented Reality
- 4.9 Digital Content Marketing/Gamification/Storytelling

### 5. Prepress/Print/Lettershop

- 5.1 Digitaldruck
- 5.2 Offsetdruck
- 5.3 Endlosdruck
- 5.4 Web-to-Print
- 5.5 Print on demand
- 5.6 Lettershop
- 5.7 Fulfillment-Services/Logistics

### 6. Zustellung

- 6.1 Adressierte/teiladressierte Sendungen
- 6.2 Unadressierte Sendungen/Haushaltdirektwerbung

### Achtung

Dieses Blatt bitte mit der „Anmeldung als Direkt- bzw. Mitaussteller“ einsenden!

**Direktaussteller**

**Mitaussteller bei**

### 7. Contact Center

- 7.1 Customer Care Inbound
- 7.2 Customer Care Outbound

### 8. Weitere Mailing-Elemente (Print)

- 8.1 Briefhüllen/Versandtaschen
- 8.2 Papierhersteller
- 8.3 Spezialprodukte

### 9. Maschinenhersteller

- 9.1 Adressier-/Personalisierungssysteme
- 9.2 Frankier-/Kuvertiersysteme
- 9.3 Schneide-/Falzsysteme

### 10. Specials

- 10.1 Software für Dialogmarketing
- 10.2 Kundenbindungsprogramme
- 10.3 Paketbeilagen, Transpromo
- 10.4 Corporate Publishing
- 10.5 Marketingkooperationen
- 10.6 Responseverstärker

### 11. Informations- und Wissensvermittlung

- 11.1 Aus- und Weiterbildung
- 11.2 Medien/Fachliteratur
- 11.3 Verbände

**Angebotsschwerpunkt:**

(Bitte eine der Produktgruppen 1–11 eintragen!)

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen erkennen wir in allen Punkten an. **Die genannten Firmendaten und Exponate können bereits erfasst und veröffentlicht werden.**

## 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg  
 Dauer: Mi 24.–Do 25. Juni 2015  
 Öffnungszeiten: Mi 24. Juni 2015 9–18 Uhr  
 Do 25. Juni 2015 9–17 Uhr

## 2. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH  
 Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland  
 Tel +49(0)911.8606-0, Fax +49(0)911.8606-8228  
 co-reach@nuernbergmesse.de  
 www.co-reach.de  
 www.nuernbergmesse.de  
 Geschäftsführer: Dr. Roland Fleck, Peter Ottmann  
 Registergericht Nürnberg HRB 761  
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Söder, MdL  
 Bayerischer Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

## 3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse CO-REACH 2015 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellereinformationen), technischen (z.B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller/Sponsor vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.

## 4. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Wünscht der Aussteller/Sponsor eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, kann eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 berechnet werden. Sollte der Aussteller/Sponsor die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

## 5. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller/Sponsor sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

## 6. Mietpreis in Ausstellungshallen je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche

EUR 260 All-inclusive-Paket  
 Die Mindeststandfläche beträgt 6 m<sup>2</sup>. Die maximale Standfläche beträgt 72 m<sup>2</sup>.

Der Mietpreis schließt ein:

- Standfläche
- Werbepaket  
(kostenlose Eintrittsgutscheine, Werbemarken, personalisiertes Online-Banner)
- Kostenlose Aussteller-, Auf- und Abbauausweise
- Tages-Parkkarten
- Ausstellereintrag in den CO-REACH-Medien
- AUMA-Gebühr in Höhe von EUR 0,60/m<sup>2</sup>
- Entsorgungsservice Laufzeit in Höhe von EUR 1,50/m<sup>2</sup>

Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m<sup>2</sup> Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.

Mit dem Entsorgungsservice Laufzeit in Höhe von EUR 1,50/m<sup>2</sup> wird die Entsorgung des beim Aussteller während der Messe auf seinem Stand anfallenden Abfalls abgegolten. Der Entsorgungsservice Laufzeit wird bis zu einer Fläche von 500 m<sup>2</sup> berechnet; jeder weitere m<sup>2</sup> wird nicht berechnet. Der Entsorgungsservice Auf-/Abbau ist zusätzlich zu beauftragen, falls Sie nicht selbstständig entsorgen. Die Entsorgung erfolgt nach den Technischen Richtlinien.

Die ausführliche Beschreibung der All-inclusive-Leistungen finden Sie in den Anmeldeunterlagen.

## 7. Miet-Komplettstand (entfällt bei Sponsoren)

Alle Preise je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 6). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der sechs Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ ausgewählt werden.

Weitere Varianten finden Sie unter [www.standkonfigurator.de](http://www.standkonfigurator.de).

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter. Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Die Zugangsdaten für den Online AusstellerShop mit den Bestellvordrucken erhält der Aussteller rechtzeitig.

## 8. Zahlungsbedingungen

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller/Sponsor die gesamte Standflächenmiete bzw. die Teilnahme als Sponsor berechnet. Etwaige Zahlungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig. Die Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller/Sponsor im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller/Sponsor von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnungsanschrift, die vom Aussteller/Sponsor zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche bzw. die Leistungen aus den Aussteller/Sponsoren-Paketen besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller/Sponsor zu erbringen.

## 9. Versicherung

Der Aussteller/Sponsor ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthalttrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

## 10. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller/Sponsor zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller/Sponsor nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

## 11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Mo 22. Juni 2015	7–24 Uhr
	Di 23. Juni 2015	7–21 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 23. Juni 2015, 15 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau:	Do 25. Juni 2015	17.30–22 Uhr
	Fr 26. Juni 2015	7–18 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

## 12. Standgestaltung

Der Aussteller/Sponsor ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

**Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten** müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50%** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

**Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.**

# Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse CO-REACH 2015

(Fortsetzung)

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

**Ausstellungsstände, die die Höhe von 3,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.**

**Die maximale Bauhöhe beträgt 5,50 m.**

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller/Sponsor wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers/Sponsors gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers/Sponsors und werden in Rechnung gestellt.

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

**Der Aussteller/Sponsor verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen.**

**Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

## 13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller/Sponsor erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m<sup>2</sup> Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m<sup>2</sup> einen weiteren Ausweis kostenlos. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Einzelpreis von EUR 20 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

## 14. Print-Kommunikationspaket für Aussteller/Sponsoren/MitAussteller

Die ausführliche Beschreibung der einzelnen Leistungen ist in den Anmeldeunterlagen enthalten.

## 15. Online-Kommunikationspaket für Aussteller/Sponsoren/MitAussteller

Die ausführliche Beschreibung der einzelnen Leistungen ist in den Anmeldeunterlagen enthalten.

## 16. MitAussteller

MitAussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers)/Sponsors auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. MitAussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für MitAussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen. MitAussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller/Sponsor.

## 17. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers/Sponsors gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller/Sponsor seinen Sitz hat.

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Stand September 2014

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

## 1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Alternativ kann die Anmeldung online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars erfolgen.

Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldevordrucks oder Absenden des Onlineformulars werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

## 2. Zulassung/Standflächenbestätigung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Standflächenbestätigung. Diese ist maschinell erstellt und unterzeichnet und ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller/Sponsor nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standflächenbestätigung bestimmten Aussteller/Sponsoren und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Soweit ein Aussteller/Sponsor seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller/Sponsor von der Zulassung ausgeschlossen werden.

## 3. Standflächenzuteilung

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller/Sponsor im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller/Sponsor Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller/Sponsor unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller/Sponsor ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller/Sponsor muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller/Sponsor sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

## 4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Aussteller/Sponsoren gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

## 5. Mitaussteller

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller/Sponsor, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

## 6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung bzw. Sponsoren-Rechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche sowie der Leistungen aus dem entsprechenden Leistungspaket. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung.

Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

## 7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller/Sponsor ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Soweit dem Aussteller/Sponsor kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller/Sponsor nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche (**Aussteller**) bzw. des Paketpreises (**Sponsoren**) an.

**Mitaussteller:** Es wird der volle Betrag in Höhe von EUR 520 zum Ausgleich fällig. Dem Aussteller/Sponsor bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller/Sponsor vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller/Sponsor jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

## 8. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller/Sponsor lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Über das Vermögen des Ausstellers/Sponsors wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren wurde bereits eröffnet.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers/Sponsors sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller/Sponsor verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters. Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller/Sponsor hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

## 9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller/Sponsor eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller/Sponsor die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:

- 90 Tage bis 15 Tage vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 25% des Bestellwertes
- 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80% des Bestellwertes
- ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.

Dem Aussteller/Sponsor bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

## 10. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers/Sponsors. Im Falle einer dem Aussteller/Sponsor nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller/Sponsor) kann der Veranstalter den Aussteller/Sponsor von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

## 11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers/Sponsors abzuändern.

Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbaubeginn abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Firmenname und Sitz des Ausstellers/Sponsors müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.



# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller/Sponsor zu ersetzen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau- und Termin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers/Sponsors abtransportiert und eingelagert werden.

## 12. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller/Sponsor unverzüglich hiervon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller/Sponsor bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller/Sponsor noch von Interesse ist. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller/Sponsoren hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Aussteller/Sponsoren sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete. Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller/Sponsor keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

## 13. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise

Der Aussteller/Sponsor erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller/Sponsoren für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

## 14. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller/Sponsor angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers/Sponsors und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller/Sponsor angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

## 15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller/Sponsor aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller/Sponsor nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeit dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass. Dem Aussteller/Sponsor ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

## 16. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers/Sponsors.

## 17. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller/Sponsor.

Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller/Sponsor des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

## 18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Dem Aussteller/Sponsor ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller/Sponsor auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

## 19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller/Sponsor regelmäßig vertrauen darf.

- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.

- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller/Sponsor haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

Der Aussteller/Sponsor ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

## 20. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers/Sponsors. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).

## 21. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller/Sponsor unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigten den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers/Sponsors und ohne Haftung für Schäden.

## 22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller/Sponsor an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter und gegebenenfalls von ServicePartnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

## 24. Einwilligung in Datennutzung

**Der Aussteller/Sponsor ist damit einverstanden, dass seine mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/ Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von ServicePartnern veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basisstarifen anfallen.**

## 25. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

# Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

## **Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg**

- 1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung**

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller/Sponsor verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.
- 2. Rettungswege**

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.
- 3. Eingebachte Gegenstände**

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammablem Material bestehen.  
Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.
- 4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept**

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.  
Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.
- 5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter**

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.
- 6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.  
Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.  
Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.  
Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten.  
Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.
- 7. Sicherheitsanordnung**

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

## **Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg**

Im Messezentrum Nürnberg gilt ein generelles Rauchverbot in Hallen, Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien, mobilen Gastronomiezone und Servicebereichen – mit Ausnahme speziell hierfür ausgewiesener Raucherbereiche.